

1954	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1954	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
26. 6. 54	Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen	147
15. 6. 54	Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten	149
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	150

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 23. Juni 1954, sind veröffentlicht: Gesetz über das Zollabkommen vom 30. Dezember 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen. — Gesetz über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 3. November 1953 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954. — Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 14. Dezember 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden. — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachenausschüsse in der Binnenschifffahrt.

In Teil II Nr. 12 ausgegeben am 26. Juni 1954, sind verkündet: Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages. — Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen.

Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen.

Vom 26. Juni 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1

§ 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Eine ohne die erforderliche staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.“

§ 2

Nach § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 808 a eingefügt:

„§ 808 a

Im Inland ausgestellte Orderschuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen, wenn sie Teile einer Gesamtemission darstellen, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr ge-

bracht werden, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz. Die Vorschriften des § 795 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren für die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen

§ 3

Die nach den §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung wird durch den zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der obersten Behörde des Landes erteilt, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 795 Abs. 1 Satz 1 und des § 808 a Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Bund oder einem Land ausgegeben werden. Die Länder sollen jedoch Schuldverschreibungen der in den §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nur in den Verkehr bringen, wenn die oberste Landesbehörde sich zuvor mit dem zuständigen Bundesminister ins Benehmen gesetzt hat und wenn dies in den Urkunden vermerkt ist.

§ 5

Für die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von einem Viertel vom Tausend des Nennbetrages der beantragten Emission, höchstens zweitausend Deutsche Mark, zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt, so beträgt die Gebühr ein Viertel dieses Satzes, höchstens zweihundertfünfzig Deutsche Mark.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen ohne die nach § 795 oder nach § 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung in Verkehr bringt;
2. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine solche staatliche Genehmigung zu erschleichen;
3. einer an eine solche Genehmigung geknüpften Auflage zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der für die Erteilung der staatlichen Genehmigung zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem in Satz 1 genannten Bundesminister wahrgenommen.

§ 7

(1) Wenn gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte einer juristischen Person oder Personenvereinigung in Ausübung ihrer Obliegenheiten eine der in § 6 mit Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeiten begehen, so haften neben ihnen die Vertretenen als

Gesamtschuldner für Geldbußen, die diese Personen verwirken, sowie für Verfahrens- und Vollstreckungskosten, die ihnen auferlegt werden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Betroffene stirbt, bevor der Bußgeldbescheid ihm gegenüber rechtskräftig geworden ist. Erzwingungshaft kann an dem Betroffenen ganz oder zum Teil vollstreckt werden, ohne daß die juristische Person oder Personenvereinigung, die für die Geldbuße haftet, in Anspruch genommen wird.

(3) Die Vertretenen sind zu Bußgeldverfahren zuziehen. Sie können in dem Verfahren selbständig die Rechte geltend machen, die dem Betroffenen zustehen.

(4) Im Bußgeldbescheid ist darüber zu erkennen, ob die Vertretenen für die Geldbuße sowie die Verfahrens- und Vollstreckungskosten haften. Ist die Zuziehung im Bußgeldverfahren unterblieben, so kann gegen die Vertretenen durch besonderen Bescheid erkannt werden. Dieser Bescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

§ 6 des Ersten Abschnitts des Kapitels III des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird aufgehoben.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten.

Vom 15. Juni 1954.

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamten-gesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten (ausschließlich der Pausen) beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 8 Stunden für den Arbeitstag und 48 Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag, der auf einen Werktag fällt (Wochenfeiertag), um 8 Stunden.

§ 2

Arbeitstag

(1) Arbeitstag ist grundsätzlich der Werktag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Sonn- oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für die Verwaltung, die Dienststelle oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten erfordern. In diesem Falle soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden.

§ 3

Abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

Eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderarbeit an einem Werktag oder in einer Woche) ist spätestens innerhalb von 3 Monaten auszugleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei 10 Stunden am Tage und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen.

§ 4

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit nach den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden. Dauert der Bereitschaftsdienst nicht mehr als 30 Stunden in der Woche, so darf die regelmäßige Arbeitszeit 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; enthält sie mehr als 30 Stunden Bereitschaftsdienst in der Woche, so kann sie mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu 72 Stunden wöchentlich verlängert werden, sofern ein dienstliches Bedürfnis dazu besteht.

§ 5

Abweichende Festsetzung

Erfordern besondere Bedürfnisse eines Dienstzweiges eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, so bedarf es dazu der Genehmigung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 6

Arbeitszeit und Dienststunden

Sind für eine Behörde wegen ihrer sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse die Dienststunden so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Beamten überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten.

§ 7

Mehrarbeit im Einzelfalle

(1) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren.

(2) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 8

Geteilte und durchgehende Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist im allgemeinen in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern gilt jedoch die durchgehende Arbeitszeit. Soweit nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Beamten eine andere Regelung zweckmäßig ist, kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen zulassen.

(2) Bei geteilter Arbeitszeit soll die Pause möglichst 2 Stunden dauern.

§ 9

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 10

Nachtdienst

Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Die Arbeitszeit der übrigen Beamten ist nach Bedürfnis zu regeln.

§ 12

Geltung im Lande Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 19. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 217) außer Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ^{1/2} oigen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Wuppertal in Höhe von 6 890 000 Deutsche Mark. Vom 31. Mai 1954.	105	3. 6. 54	4. 6. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt; hier: Schleuse und Hubbrücken des Küstenkanals in Oldenburg. Vom 29. Mai 1954.	105	3. 6. 54	Inkrafttreten gem. § 5 Abs. 1 im übrigen: 4. 6. 54
Verordnung PR Nr. 5/54 über Preise für Gold. Vom 4. Juni 1954.	111	12. 6. 54	13. 6. 54
Verordnung TS Nr. 5/54 über einen Zweiten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 11. Juni 1954.	112	15. 6. 54	Ausnahmetarif 14 B 19 16. 6. 54 Ausnahmetarif 16 B 11 1. 8. 54
Dritte Verordnung zur Änderung der Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet. Vom 15. Juni 1954.	113	16. 6. 54	18. 6. 54
IX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main von der Mündung bis Würzburg vom 10. März 1938. Vom 11. Juni 1954.	113	16. 6. 54	21. 6. 54
Bestimmungen über die Form des Widerspruchs im Wareneintragungsverfahren. Vom 3. Juni 1954.	113	16. 6. 54	17. 6. 54
Zweite Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübens und Feintalg. Vom 15. Juni 1954.	114	18. 6. 54	1. 8. 54
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffee-steuersatzes. Vom 5. Juni 1954.	114	18. 6. 54	19. 6. 54
Verordnung FA Nr. 5/54 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 14. Juni 1954.	115	19. 6. 54	§ 1: 1. 6. 54 § 2: 20. 6. 54
Verordnung Z Nr. 3/53 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1953. Vom 18. Juni 1954.	116	22. 6. 54	23. 6. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399